

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zur Aufhebung von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg über die Anordnung der Aufstallung und weiterer Schutzmaßnahmen für Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (HPAI) im Landkreis Trier-Saarburg vom 03.12.2021 wird mit Ablauf des 04.02.2022 aufgehoben.
2. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI - Geflügelpest) vom 12.01.2022 wird mit Ablauf des 04.02.2022 aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit der vollständigen Begründung kann nach vorheriger Terminabsprache unter Beachtung der jeweils geltenden Corona-Bestimmungen in den Diensträumen des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstraße 33, 54292 Trier, eingesehen werden. Sie ist auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter folgendem Link zu finden: <https://trier-saarburg.de/vogelgrippe>

Bitte beachten Sie als Geflügelhalter weiterhin die Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbeständen für Kleinhaltungen, denn die Gefahr der Einschleppung der Geflügelpest in Geflügelhaltungen wird vom Friedrich-Löffler-Institut weiterhin bis zum Ende des Vogelzugs als hoch eingestuft. Die Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter folgendem Link: <https://trier-saarburg.de/wp-content/uploads/2020/11/Merkblatt-Schutzmassnahmen-gegen-die-Gefluegelpest-in-Kleinhaltungen.pdf>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier einzulegen.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Trier, 31.01.2022
gez. Dr. Dirk Lühnenschloß
Veterinärdirektor